



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

VEREIN « SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ »

STATUTEN

Bei Fragen über Anwendung und Auslegung der vorliegenden Statuten ist die deutsche Fassung verbindlich.

0 PRÄAMBEL

- I. Der Verein "Schweizer Bischofskonferenz" vertritt als juristische Person des Zivilrechts die vom kanonischen Recht vorgesehene Institution "Schweizer Bischofskonferenz", welche als solche keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Als gemäss Art. 60 ff. ZGB konstituierter Verein vertritt die „Schweizer Bischofskonferenz“ die römisch-katholische Kirche in der Schweiz in allen Rechtsgeschäften.
- II. Die vorliegenden Statuten basieren auf den Statuten des Vereins "Schweizer Bischofskonferenz" vom 2. Juli 1969 mit Änderung vom 8. Juli 1981, auf Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), auf dem kanonischen Statut der SBK vom 21. Juni 2001, auf der Geschäftsordnung vom 8. September 2010 und auf dem Reglement der SBK von 1988, mit Änderung vom 7. Juni 2000.

1. NAMEN, RECHTSFORM UND SITZ

- Art. 1 Der Verein « Schweizer Bischofskonferenz » SBK/ « Conférence des évêques suisses » CES/ « Conferenza dei vescovi svizzeri » CVS/ « Conferenza dils uestgs svizzers » CUS ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er steht im Dienste der Erfüllung von Aufgaben der römisch-katholischen Kirche. Er wird mit den vorliegenden Statuten, sobald sie genehmigt sind, ins Handelsregister eingetragen.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins ist die Gebietsabtei Einsiedeln, in 8840 Einsiedeln im Kanton Schwyz.

2. ZWECK

- Art. 3 Der Verein SBK bezweckt die zivilrechtliche, finanzielle und administrative Verwaltung all jener Aufgaben, welche der Institution SBK durch das kanonische Recht übertragen sind, weiter die Evaluierung und Förderung pastoraler Aufgaben von gesamtschweizerischem Interesse, die interne Konsultation, die notwendige Koordination dieser Aufgaben, die gemeinsame Verabschiedung von Entscheiden sowie die Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen (vgl. cc. 447-459 CIC/1983).

3. MITGLIEDER

- Art. 4
1. Mitglieder des zivilrechtlichen Vereins « Schweizer Bischofskonferenz » sind die amtierenden Mitglieder der vom kanonischen Recht instituierten « Schweizer Bischofskonferenz ».
 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigen Gründen.
 3. Bei Sedisvakanz eines Bischofssitzes (vgl. cc. 416 ff. CIC/1983; Bischof oder Abt einer Gebietsabtei vgl. c. 370 CIC/1983) wird der vom kanonischen Recht bestimmte provisorische Vertreter Mitglied des Vereins.

4. ORGANE

- Art. 5
1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisionsstelle

5. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 6
1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten statt. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zuzustellen.
 2. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme und nimmt in den von den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fällen mit beschliessender Stimme teil. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

5.1 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- Art. 7
1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Für die Abstimmungen und die Beschlüsse der Generalversammlung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Wahl oder die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn es zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen oder wenn die vorliegenden Statuten es so bestimmen.
4. Der Präsident und der Vizepräsident werden in geheimer Abstimmung und mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder unter den Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist einmal zulässig.

5.2 BEFUGNISSE

Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, den Sekretär und die Revisionsstelle zu wählen.
2. den vom Vorstand erstellten Finanzbericht betreffend die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr zur Kenntnis zu nehmen und über dessen Genehmigung abzustimmen.
3. das jährliche Budget und die revidierte Jahresrechnung des Vereins, der Ausschüsse sowie der mit dem Verein verbundenen Fonds zu verabschieden.
4. die Tätigkeit der anderen Organe zu überprüfen.
5. über Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle zu entscheiden.
6. über alle vom Vorstand in der Traktandenliste aufgenommenen Geschäfte Beschluss zu fassen.
7. die vom Vorstand beantragten Aufnahmegesuche, Austritte und Ausschlüsse zu genehmigen.
8. in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, Beschluss zu fassen.

6. VORSTAND

- Art. 9
1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und setzt sie um. Er hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte und die Finanzen des Vereins zu führen und diesen gemäss den Statuten zu vertreten.
 2. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, darunter dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen für eine Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
 3. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

6.1 AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Verfolgung der gesetzten Ziele zu gewährleisten und die Prioritäten in der Geschäftsführung des Vereins vorzugeben.
2. auf die Durchsetzung der Statuten zu achten, Reglemente zu verfassen, die Vermögenswerte des Vereins zu verwalten.
3. die an der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten.
4. die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzbericht, die alle drei der Generalversammlung vorzulegen sind, zu überprüfen.
5. über diejenigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
6. Anträge und Mitteilungen der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung entgegenzunehmen.
7. die vom Sekretär vorgelegten Anträge zu evaluieren.
8. der Generalversammlung die Aufnahmegesuche, Austritte und Ausschlüsse zu beantragen.

7. PRÄSIDENT

- Art. 11
1. Der Präsident des Vereins beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein und leitet sie.
 2. Der Präsident vertritt den Verein SBK nach aussen. Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Präsidenten und des Sekretärs.
 3. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten mit Vertretungsbefugnis vertreten.

8. SEKRETÄR

- Art. 12
1. Der Sekretär leitet das Sekretariat und ist dem Präsidenten unterstellt.
 2. Der Sekretär wird von den Mitgliedern der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 3. Er ist für die ordnungsgemässe Führung des Sekretariates und die Koordination der Tätigkeiten des Vereins verantwortlich.
 4. In Absprache mit dem Präsidenten ist er zuständig für die Anstellung und die Führung des Personals im Sekretariat. Er kann jeder Person innerhalb des Vereins oder jeder vom Verein unabhängigen Person einen zeitlich befristeten Auftrag erteilen.
 5. Er sorgt für einen den festgelegten Zielen entsprechenden Gebrauch der finanziellen Vereinsmittel. Er führt Buch über die Einnahmen und die

Ausgaben des Vereins und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

6. Er weist die ihm von der Generalversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben innerhalb des Sekretariates zu.
7. Im Namen des Präsidenten beruft er die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein.
8. Er ist verantwortlich für die Protokollführung an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstands.

9. FINANZIERUNG

- Art. 13
1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - a. öffentliche und kirchliche Subventionen
 - b. Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
 - c. Erträge aus den Vereinstätigkeiten
 - d. alle anderen gesetzlich erlaubten Einnahmen
 2. Die finanziellen Mittel werden gemäss den Vereinszwecken verwendet.
 3. Für die in seinem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. REVISIONSSTELLE

- Art. 14
1. Die Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision durchzuführen hat, prüft die Jahresrechnung, insbesondere Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, und alle anderen Konten des Vereins und unterbreitet einen schriftlichen und detaillierten Bericht zuhanden der Generalversammlung des Vereins zwecks Genehmigung.
 2. Die in 1. erwähnten Aufgaben der Revisionsstelle können einer externen Revisionsstelle übertragen werden.
 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

11. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 15
1. Die Auflösung des Vereins SBK sowie die Änderung der vorliegenden Statuten können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
 2. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung mit Zweidrittelmehr aller Vereinsmitglieder erforderlich.
 3. Die Auflösung der Institution SBK hat den Wegfall des Zwecks des Vereins SBK zur Folge.
 4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen vollumfänglich einer römisch-katholischen Institution, die ähnliche Ziele verfolgt und die von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen. In keinem Fall können die Vermögenswerte an die Mitglieder zurückfallen, weder ganz noch teilweise, noch in irgendeiner Weise zu ihren Gunsten verwendet werden.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 16 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 2. Juli 1969, mit Änderung vom 8. Juli 1981, und treten mit Datum der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten in Kraft.
- Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 28. November 2018 genehmigt.

Freiburg i.Ü., 28. November 2018

Im Namen des Vereins:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

✕ DDr. Charles Morerod OP
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

✕ DDr. Felix Gmür
Bischof von Basel

Der Sekretär:

Dr. Erwin Tanner